



BEI DER LAGERUNG VON BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN

IST ZU BEACHTEN, DASS ...

diese den Vorgaben zur jeweiligen Gefährdungslage entspricht (Gefahrenkategorie 1-4)

die vorgeschriebenen Schutzstreifen bei oberirdischer Lagerung im Freien eingehalten werden (Lagerbereiche)

für ausreichend Be- und Entlüftung in Lagerräumen gesorgt wird (teils 5-facher Luftwechsel erforderlich)

die maximalen Lagermengen nach Aufstellungsort und Gefahrenkategorie nicht überschritten werden (gemäß Tabelle § 33 VbF 2023)

alle Bereiche für die Brandbekämpfung jederzeit zugänglich sind (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr)

Lagerverbote gemäß § 31 VbF 2023 eingehalten werden